

Nele Matz

# Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge

Völkervertragsrechtliche und institutionelle  
Ansätze

Max-Planck-Institut für ausländisches  
öffentliches Recht und Völkerrecht



Beiträge zum ausländischen  
öffentlichen Recht und Völkerrecht

Begründet von Viktor Bruns

Herausgegeben von  
Armin von Bogdandy · Rüdiger Wolfrum

Band 175

Nele Matz

# Wege zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge

Völkervertragsrechtliche und institutionelle  
Ansätze

*Means to Co-ordinate International Treaties*

(English Summary)

 Springer  
the language of science

ISSN 0172-4770

ISBN 3-540-22852-7 Springer Berlin · Heidelberg · New York

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

© by Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2005

Printed in Germany

Satz: Reproduktionsfertige Vorlagen vom Autor

Druck- und Bindearbeiten: Konrad Triltsch, Print und digitale Medien GmbH,  
97199 Ochsenfurt-Hohestadt

SPIN: 11369240

64/3130 – 5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

*Meinen Eltern*

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Wintersemester 2003/2004 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mir freundlicherweise gestattet, mit dieser Dissertation auch die Ergebnisse und Teilergebnisse zu veröffentlichen, die ich im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens über Regelungskonkurrenzen im Umweltvölkerrecht für das Ministerium erarbeitet habe.

Die Liste derer, denen im Zusammenhang mit der Fertigstellung dieser Arbeit Dank gebührt, ist lang. Viele, vor allem die Mitarbeiter und Gäste des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, die mir bewusst – oder unbewusst – Anregungen gegeben und mich auf vielerlei andere Weise unterstützt haben, können hier nicht namentlich aufgezählt werden. Ihnen allen sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

Mein besonders herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, der nicht nur die entscheidenden thematischen Anregungen gegeben hat, sondern trotz seiner vielfältigen Verpflichtungen immer Zeit zu einem persönlichen Gespräch – sei es in Heidelberg, Hamburg oder Peking! – über den Fortgang der Arbeit hatte und dem ich viele wertvolle Hinweise verdanke. Auch Herrn Prof. Dr. Helmut Steinberger bin ich für die Erstellung des Zweitgutachtens zu großem Dank verpflichtet.

Herrn Prof. Dr. Armin von Bogdandy und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum als Direktoren des Max-Planck-Instituts gilt mein Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht.

Ohne die jahrelange beständige Unterstützung meiner Eltern in Form von Zuversicht, Verständnis, Geduld und offenen Ohren wie auch durch die mühevollle Korrekturlesearbeit meiner Mutter wäre ich nie an diesem Punkt angelangt, und meine Dankbarkeit ist größer als es sich in einigen wenigen Worten ausdrücken lässt. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bonn, im Dezember 2003

Nele Matz

# Inhaltsübersicht

<b>Teil I – Einführung und Grundlagen</b> .....	1
<b>Kapitel 1 – Die Notwendigkeit der Koordinierung völkerrechtlicher Verträge</b> .....	1
<b>Kapitel 2 – Funktion und Organisation völkerrechtlicher Verträge im Wandel</b> .....	25
<b>Teil II – Referenzgebiet</b> .....	53
<b>Kapitel 3 – Die Bedeutung der Vertragskonflikte im umweltvölkerrechtlichen Kontext: Ursachen und Konsequenzen</b> .....	53
<b>Kapitel 4 – Mehrfachregelungen und Konflikte im Verhältnis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu Naturschutzabkommen</b> .....	74
<b>Kapitel 5 – Konflikte mit nicht primär naturschutzbezogenen umweltvölkerrechtlichen Verträgen</b> .....	129
<b>Kapitel 6 – Reaktionen auf die fehlende Kohärenz umweltvölkerrechtlicher Regelungen</b> .....	187
<b>Teil III – Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze der Koordinierung</b> .....	233
<b>Kapitel 7 – Die Koordinierung von Verträgen mit Hilfe des Völkervertragsrechts</b> .....	233

<b>Kapitel 8 – Die institutionelle Koordinierung völkerrechtlicher Verträge in <i>Global Governance</i>- Strukturen .....</b>	<b>340</b>
<b>Kapitel 9 – Die Koordinierung von Verträgen zwischen <i>Global Governance</i> und Völkervertragsrecht.....</b>	<b>375</b>
<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>391</b>
<b>Summary: Means to Co-ordinate International Treaties .....</b>	<b>395</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>399</b>
<b>Sachregister.....</b>	<b>419</b>

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I – Einführung und Grundlagen..... 1

### **Kapitel 1 – Die Notwendigkeit der Koordinierung völkerrechtlicher Verträge..... 1**

A) Einführung .....	1
B) Konflikte zwischen völkerrechtlichen Verträgen .....	6
I. Die Kategorisierung völkerrechtlicher Vertragskonflikte.....	8
1. Echte Konflikte im Gegensatz zu Konflikten im weiteren Sinne .....	10
2. Ansatz- und Programmkonflikte .....	13
3. Zielkollisionen .....	14
4. Pflichtenkollisionen.....	15
5. Umsetzungs- und Durchführungskonflikte.....	16
6. Politische Konflikte und das Prinzip der politischen Entscheidung.....	16
7. Überlappungen von Regelungsbereichen ohne Konfliktpotenzial?.....	17
II. Die Natur völkervertragsrechtlicher Verpflichtungen als Konfliktelement.....	18
III. Die Überschneidung der Kompetenzen internationaler Organisationen .....	20
IV. Konkurrenzen von Streitbeilegungsmechanismen .....	22
C) Fazit .....	23

### **Kapitel 2 – Funktion und Organisation völkerrechtlicher Verträge im Wandel..... 25**

A) Vom bilateralen Austauschvertrag zum objektiven Regelungs- system .....	26
I. Rechtsetzende und rechtsgeschäftliche völkerrechtliche Verträge .....	27
II. Der Zusammenhang von rechtsetzenden Verträgen und Vertragskonflikten.....	30
B) Die Rechtsfortbildungsfunktion heutiger Regelungsverträge.....	32
C) Die Organisation institutionalisierter Abkommen .....	36
I. Die Vertragsstaatenkonferenz .....	39

II. Das Sekretariat .....	42
III. Wissenschaftliche und technische Nebenorgane .....	43
D) Die Vergleichbarkeit institutionalisierter völkerrechtlicher Verträge mit internationalen Organisationen .....	45
E) Fazit .....	49

## Teil II – Referenzgebiet..... 53

### **Kapitel 3 – Die Bedeutung der Vertragskonflikte im umweltvölkerrechtlichen Kontext: Ursachen und Konsequenzen .....** 53

A) Hintergründe umweltvölkerrechtlicher Vertragskonflikte .....	53
B) Ökologische Interdependenzen als Ursache gesteigerten Konfliktpotenzials im Umweltvölkerrecht .....	55
C) Entwicklungslinien im Umweltvölkerrecht und ihre Auswirkungen auf Vertragskonflikte .....	58
I. Die Erhöhung des Konfliktrisikos durch jüngere Entwicklungen im Umweltvölkerrecht .....	59
1. Die Ausweitung des Schutzzumfangs und Regelungs- gehalts von Umweltabkommen .....	59
2. Die zunehmend detaillierte Ausgestaltung von Abkommen.....	62
3. Die Vorbereitungszeit von Umweltverträgen .....	64
II. Die mögliche Verminderung des Konfliktrisikos durch umweltvölkerrechtliche Tendenzen .....	66
1. Integrierter Umweltschutz.....	66
2. Die Verankerung eines ökozentrischen Ansatzes .....	69
D) Fazit .....	71

### **Kapitel 4 – Mehrfachregelungen und Konflikte im Verhältnis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu Naturschutzabkommen.....** 74

A) Einführung in die Grundlagen der Konflikte zwischen Naturschutzabkommen.....	74
B) Schutzziele und Standards von Artenschutzabkommen .....	76
I. Die Motive und Inhalte früher internationaler Artenschutzabkommen.....	77
II. Der Wandel des Schutzansatzes von Artenschutzabkommen nach dem zweiten Weltkrieg.....	80
C) Der Schutz von Lebensräumen und Ökosystemen .....	83

I.	Regionale völkerrechtliche Verträge zum Schutz von Lebensräumen und Ökosystemen .....	84
II.	Globale gebietsbezogene Naturschutzabkommen .....	89
D)	Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt: das umfassende Schutzkonzept .....	92
I.	Kurze Entstehungsgeschichte des Übereinkommens.....	92
II.	Regelungsbereich und Schutzzumfang des Übereinkommens über die biologische Vielfalt .....	93
1.	Die Definition biologischer Vielfalt als Grundlage eines weit gefassten Regelungsbereichs.....	93
2.	Die Reichweite des Übereinkommens im Hinblick auf sozioökonomische Faktoren.....	96
III.	Ansatz und Mittel zum Schutz biologischer Vielfalt.....	98
1.	Ein Schwerpunkt der Schutzmaßnahmen: der Erhalt <i>in situ</i> .....	98
2.	Die nachhaltige Nutzung als Anreiz für den Schutz biologischer Vielfalt.....	100
E)	Überschneidungen und Konflikte im internationalen Naturschutzrecht .....	103
I.	Die Schutzgegenstände von Naturschutzabkommen: Basis für Übereinstimmung oder Konflikt?.....	103
II.	Eine Kategorisierung von Naturschutzabkommen nach Schutzbereichen und Schutzansätzen .....	104
III.	Die fehlende Kompetenzabstimmung im Naturschutzrecht als Konfliktgrundlage.....	107
1.	Negative Auswirkungen der Mehrfachregelung von Sachverhalten .....	107
2.	Die Überschneidung von Verträgen mit unterschiedlich weit gefassten Schutzbereichen.....	110
a)	Grundzüge der Ergänzungsmöglichkeiten unterschiedlich weit reichender Naturschutzverträge .....	110
b)	Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt als mögliches „Dachabkommen“ der Naturschutzverträge .....	112
3.	Besonderheiten der Überschneidung globaler und regionaler Abkommen.....	114
IV.	Mögliche inhaltliche Konfliktfelder im Naturschutzrecht ....	116
1.	Das Spannungsfeld von Schutz und Nutzung biologischer Vielfalt.....	117
2.	Der Erhalt biologischer Vielfalt in verschiedenen Regelungsansätzen .....	123
F)	Fazit .....	126

<b>Kapitel 5 – Konflikte mit nicht primär naturschutzbezogenen umweltvölkerrechtlichen Verträgen</b> .....	129
A) Berührungspunkte zwischen verschiedenen umweltvölker- rechtlichen Verträgen: Einführung .....	129
B) Der Schutz biologischer Vielfalt und seerechtliche Bestimmungen zu Erhalt und Nutzung von Ressourcen .....	132
I. Die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens zum Schutz lebender und genetischer Meeresressourcen.....	134
II. Der Schutz- und Bewirtschaftungsansatz von Fischereiabkommen .....	138
III. Besonderheiten des Schutzes biologischer Vielfalt der Meere nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt .....	141
IV. Konfliktbereiche im Verhältnis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu den Regelungen des Seerechts .....	143
V. Fazit .....	148
C) Klimaschutz und biologische Vielfalt.....	149
I. Die tatsächliche und rechtliche Verknüpfung von Klimawandel und biologischer Vielfalt .....	150
1. Der faktische Zusammenhang von Klimaänderungen und biologischer Vielfalt .....	150
2. Der rechtliche Kontext von Klimawandel und biologischer Vielfalt.....	152
II. Inhalt und Ziele des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto.....	154
III. Biologische Senken und ihre Anrechnung nach dem Kyoto Protokoll .....	158
1. Der Begriff der Senke im Sinne der Klimaschutz- instrumente.....	158
2. Die Anrechenbarkeit von Senken auf Reduktionsziele ....	161
IV. Die Konfliktpotenziale zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Protokoll von Kyoto hinsichtlich der Senkenbildung .....	163
1. Der mögliche Anreiz zur Zerstörung von Waldökosystemen: ein Implementierungskonflikt .....	164
2. Die Verschärfung des Konflikts durch den <i>Clean-             Development-Mechanismus</i> .....	169
V. Fazit .....	171

D) Die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Erhalt biologischer Vielfalt .....	172
I. Das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung: Entstehung und Regelungsgehalt .....	172
1. Die Entstehung des Übereinkommens .....	172
2. Ursachen und Folgen der Wüstenbildung .....	174
3. Die Regelungsansätze des Übereinkommens über die Wüstenbildung .....	176
4. Die tatsächliche Verknüpfung von Wüstenbildung, Klimaänderung und dem Verlust biologischer Vielfalt .....	178
5. Die rechtliche Verknüpfung von Wüstenbildung, Klimaänderung und biologischer Vielfalt .....	179
II. Konfliktpotenzial im Bereich der Regeneration bedrohter Gebiete .....	180
III. Fazit .....	183
E) Bewertung des Verhältnisses des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu anderen Umweltabkommen .....	184

## **Kapitel 6 – Reaktionen auf die fehlende Kohärenz**

<b>umweltvölkerrechtlicher Regelungen</b> .....	187
A) Vertragliche Konkurrenzklauseln im Umweltvölkerrecht .....	188
I. Artikel 22 CBD .....	190
II. Schwierigkeiten bei der Auslegung des Artikel 22 CBD .....	191
B) Zwischenvertragliche Kooperationsmechanismen im Umweltvölkerrecht .....	194
I. Kooperation im Umweltvölkerrecht .....	194
II. Die Kooperation umweltvölkerrechtlicher Vertragsorgane .....	196
1. Hintergründe zwischenvertraglicher Zusammenarbeit .....	196
2. Vertragliche Grundlagen der Kooperation des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit anderen Verträgen .....	198
III. Allgemeine Grundlagen eines Informationsaustauschs zwischen umweltvölkerrechtlichen Vertragsorganen .....	200
IV. Memoranda der Zusammenarbeit, Aktionspläne und gemeinsame Arbeitsgruppen .....	203
V. Die besonderen Erscheinungsformen der Kooperation biovielfaltbezogener Verträge .....	207
VI. Die fehlende Verwirklichung von Synergieeffekten im Naturschutzrecht .....	208
VII. Fazit .....	210

C) Die Koordinierungsaktivitäten internationaler Organisationen mit Umweltbezug .....	211
I. Einführung .....	211
II. Die Kooperations- und Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen .....	213
1. Die Entscheidungen der Generalversammlung zur Koordinierung des Umweltvölkerrechts .....	214
2. Weitere UN-Institutionen mit Umweltbezug .....	216
D) Die Koordinierungsaktivitäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	220
I. Das Mandat UNEPs zur Koordinierung umweltvölkerrechtlicher Verträge .....	220
II. Konkrete Aktivitäten UNEPs im Bereich der Koordinierung umweltvölkerrechtlicher Abkommen .....	224
1. Die Koordinierung der Sekretariate .....	225
2. UNEPs Aktivitäten im Bereich <i>Environmental Governance</i> .....	227
3. Die Koordinierung von biovielfaltbezogenen Abkommen durch UNEP .....	229
E) Fazit .....	230

### **Teil III – Völkervertragsrechtliche und institutionelle Ansätze der Koordinierung**..... 233

#### **Kapitel 7 – Die Koordinierung von Verträgen mit Hilfe des Völkervertragsrechts** .....

A) Grundlagen der völkervertragsrechtlichen Konfliktlösung .....	233
I. Ziel und Zweck völkervertragsrechtlicher Derogationsregeln .....	235
II. Allgemeine Normenhierarchien im Völkerrecht .....	238
III. Die Bedeutung des <i>ius cogens</i> im Gefüge des Völkervertragsrechts .....	244
IV. Die mögliche Vorrangigkeit der Charta der Vereinten Nationen als „Weltverfassung“ .....	249
V. Die Anerkennung des Vorrangs objektiver Vertragsregime als Regelungen <i>erga omnes</i> .....	255
VI. Fazit .....	259
B) Vertragliche Kollisionsnormen .....	260
I. Konkurrenzkláuseln in völkerrechtlichen Verträgen: Inhalte und Kategorisierung .....	261
1. Konkurrenzkláuseln in zeitlicher Hinsicht .....	263

2. Konkurrenzbestimmungen in sachlicher Hinsicht .....	266
3. Qualifizierte Konkurrenzklauseln .....	267
4. Generelle Vorrangbestimmungen .....	268
5. Vorrangbestimmungen im Verhältnis von Mutter- konventionen und Protokollen.....	271
II. Die Geeignetheit vertraglicher Vorrangklauseln zur Koordinierung von Verträgen .....	272
C) Die Vertragsauslegung als Mittel zur Koordinierung von Verträgen .....	274
I. Einführung: die harmonisierende Vertragsauslegung.....	274
II. Grundlagen der Vertragsauslegung.....	276
1. Auslegungsbedarf und völkerrechtliche Regelung der Vertragsauslegung .....	276
2. Definition und Ansätze der Vertragsauslegung.....	279
3. Die Unterscheidung zwischen rechtsetzenden und rechtsgeschäftlichen Verträgen bei der Auslegung.....	282
III. Die Zuständigkeit zur Vertragsauslegung .....	285
IV. Die Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechts- konvention .....	288
1. Die Grundregel des Artikel 31, Abs. 1 WVK.....	288
2. Artikel 31, Abs. 2 WVK: Der Kontext.....	292
3. Spätere Übereinkünfte, Staatenpraxis und Völkerrechtssätze: Artikel 31, Abs. 3 WVK.....	293
a) Die Berücksichtigung späterer Übereinkünfte: eine „authentische“ Auslegung von Vertragstexten .....	293
b) Die Staatenpraxis.....	297
c) Die Berücksichtigung von Völkerrechtssätzen: An- satzpunkt für eine dynamische Vertragsauslegung.....	299
4. Ergänzende Auslegungsmittel nach Artikel 32 WVK .....	303
5. Artikel 33 WVK.....	304
V. Nicht kodifizierte Auslegungsregeln und ihre Bedeutung für die koordinierende Vertragsauslegung.....	306
VI. Die an übergeordnetem Recht orientierte Auslegung.....	307
VII. Fazit.....	309
D) Die Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention zur Konfliktlösung .....	312
I. Artikel 30 Wiener Vertragsrechtskonvention.....	313
1. Reichweite und Funktion des Artikel 30 WVK .....	316
2. Wann sind zwei Verträge gleichen Gegenstandes im Sinne des Artikel 30 WVK? .....	318
3. Mögliche Rückschlüsse aus der Verhandlungs- geschichte des Artikel 30 WVK.....	324

4. Fazit .....	326
II. Artikel 60 Wiener Vertragsrechtskonvention.....	327
E) <i>Lex posterior</i> und <i>lex specialis</i> im Völkergewohnheitsrecht .....	329
I. Der Zeitfaktor als Vorrangsregelung: <i>Lex posterior</i> .....	329
II. Spezialität von Verträgen .....	333
F) Die Geeignetheit völkervertragsrechtlicher Instrumente zur Koordinierung von Verträgen: Fazit .....	336

<b>Kapitel 8 – Die institutionelle Koordinierung völkerrechtlicher Verträge in <i>Global Governance</i>- Strukturen .....</b>	<b>340</b>
A) Institutionelle und rechtliche Implikationen kooperativer <i>Governance</i> -Strukturen.....	341
I. <i>Global Governance</i> : Einführung.....	341
1. Begriffsbestimmungen.....	343
2. Das Entstehen einer <i>Global Governance</i> -Ordnung .....	345
3. Kooperation als Grundlage von <i>Global Governance</i> und Völkerrecht.....	347
II. Internationale Institutionen als Bestandteile von <i>Global</i> <i>Governance</i> .....	352
1. Die Bedeutung internationaler Institutionen für <i>Global Governance</i> -Strukturen.....	352
2. Internationale Organisationen als <i>Global Governance</i> - Institutionen.....	354
3. Regimebildung zwischen Politik und Völkerrecht .....	358
a) Völkerrechtliche Verträge als normative und institutionelle Bestandteile von <i>Governance</i> .....	358
b) Regime und völkerrechtliche Verträge: Begriffsbestimmungen .....	359
c) Regime als <i>Global Governance</i> -Institutionen .....	363
B) Grundlagen und Strukturen institutioneller Zusammenarbeit zur Koordinierung von Verträgen.....	365
I. Kooperationspflichten und Störungsverbote zwischen internationalen Institutionen.....	365
II. Institutionelle Foren zur Koordinierung völkerrechtlicher Verträge .....	367
1. Die Ausgestaltung zwischeninstitutioneller Foren.....	368
2. Die Einbindung der Vertragskoordinierung in übergeordnete Institutionen .....	370
C) Fazit .....	372

<b>Kapitel 9 – Die Koordinierung von Verträgen zwischen <i>Global Governance</i> und Völkervertragsrecht</b> .....	375
A) Regimebildung als Forum für die Koordinierung völkerrechtlicher Verträge.....	376
I. Regime als Verklammerung völkerrechtlicher Verträge .....	376
1. Die thematische Weite von Vertragsgruppen .....	377
2. Grundlage und Kompetenzen institutionalisierter Vertragsgruppen.....	380
II. Die Rolle der Vertragsstaatenkonferenzen als Bestandteil von „Dach-Regimen“ .....	384
B) Die zukünftige Rolle des Völkervertragsrechts.....	385
C) Schlussfolgerungen und Ausblick .....	387
<b>Zusammenfassung</b> .....	391
<b>Summary: Means to Co-ordinate International Treaties</b> .....	395
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	399
<b>Sachregister</b> .....	419

## Abkürzungsverzeichnis

ACC	Administrative Committee on Co-ordination
AJIL	American Journal of International Law
ASEAN	Association of South East Asian Nations
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BYIL	British Yearbook of International Law
CBD	Convention on Biological Diversity
CHM	Clearing House Mechanism
CMS	Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
Colo. J. Int'l Env. L. & Policy	Colorado Journal of International Environmental Law and Policy
Cornell L. Quarterly	Cornell Law Quarterly
CSD	Commission on Sustainable Development
ECOSOC	Economic and Social Council
EJIL	European Journal of International Law
Env. Policy & Law	Environmental Policy and Law
Environment & and Planning L. J.	Environment and Planning Law Journal
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FAO	Food and Agriculture Organization
FCCC	Framework Convention on Climate Change
Finnish YB Int'l L.	Finnish Yearbook of International Law
Fn.	Fußnote
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GEF	Global Environment Facility
Georgetown Int'l Env. L. Rev.	Georgetown International Environmental Law Review
Georgetown L. J.	Georgetown Law Journal

GYIL	German Yearbook of International Law
IAC	Informal Advisory Committee
IACE	Inter-Agency Committee on Environment
IACSD	Inter-Agency Committee on Sustainable Development
IAEA	International Atomic Energy Agency
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICJ	International Court of Justice
IFF	International Forum on Forests
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labor Organization
IMO	International Maritime Organization
Ind. YB Int. Aff.	Indian Yearbook of International Affairs
Indiana J. of Global Legal Studies	Indiana Journal of Global Legal Studies
Int'l J. Marine & Coastal L.	International Journal of Marine and Coastal Law
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
IUCN	International Union for the Conservation of Nature = World Conservation Union
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LNTS	League of Nations Treaty Series
LULUCF	Land use, land-use change and forestry
Michigan J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
MZES	Mannheimer Zentrum für Sozialforschung
New England L. R.	New England Law Review
NILR	Netherlands International Law Review
Non-State Actors & Int'l L.	Non-State Actors and International Law & Int'l L.
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Ocean & Coastal L. J.	Ocean and Coastal Law Journal
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
PACD	Plan of Action to Combat Desertification
Pace Env. L. Rev.	Pace Environmental Law Review
PCIJ	Permanent Court of International Justice
RdC	Recueil des Cours
RECIEL	Review of European Community and Interna- tional Environmental Law
Rn.	Randnummer
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
TRIPS	Agreement on Trade Related Aspects of Intellec- tual Property Rights
Tulane Env. L. J.	Tulane Environmental Law Journal
UN	United Nations
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNCLOS	United Nations Convention for the Law of the Sea
UNCOD	United Nations Conference on Desertification
UNECE	United Nations Economic Commission for Eu- rope
UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cul- tural Organisation
Univ. Penn. J. Int'l Economic L.	University of Pennsylvania Journal of Internatio- nal Economic Law
Univ. Richmond L. Rev.	University of Richmond Law Review
UNTS	United Nations Treaty Series
UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
VN	Vereinte Nationen
Washington & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review

Washington Univ. L. Quarterly	Washington University Law Quarterly
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen
WCMC	World Conservation & Monitoring Center
WHO	World Health Organisation
WMO	World Meteorological Organisation
WTO	World Trade Organisation
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YbILC	Yearbook of the International Law Commission
YIEL	Yearbook of International Environmental Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht

## Teil I – Einführung und Grundlagen

### Kapitel 1 Die Notwendigkeit der Koordinierung völkerrechtlicher Verträge

#### A) Einführung

Jede Rechtsordnung hat ein fundamentales Interesse an inhaltlicher Widerspruchsfreiheit der ihr zu Grunde liegenden Normen. Im nationalen Recht soll die Schlüssigkeit des Normensystems vor allem Rechtssicherheit für die Adressaten gewährleisten. Im Völkerrecht geht es bei der Widerspruchsfreiheit der Gesamtheit völkerrechtlicher Normen einerseits um die Steigerung der Effektivität der Regelungen, andererseits aber auch um materielle Fragen der Normsetzung und der Geltung von Normen in einer internationalen Rechtsordnung.<sup>1</sup>

Nur eine kohärente Völkerrechtsordnung führt auch zur widerspruchsfreien Umsetzung, Durchführung und Einhaltung des Regelungsgehaltes der ihr zu Grunde liegenden Normen. Im Völkerrecht kann es ebenso wie in nationalen Rechtsordnungen zu Konkurrenzen und Konflikten verschiedener Normen kommen. Da dem Völkerrecht sowohl ein zentraler Gesetzgeber als auch eine gemeinsame Verwaltung fehlen, ist das Völkerrecht im Gegensatz zu nationalen Rechtsordnungen ein dezentrales Rechtssystem,<sup>2</sup> dessen Normenstruktur horizontal und nicht

---

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit zuletzt genannter Zielsetzung stellt sich die Frage, ob es so etwas wie eine völkerrechtliche Rechtsordnung gibt und durch die Besonderheiten völkerrechtlicher Rechtsetzung überhaupt geben kann. Siehe dazu *Dahm*, Völkerrecht (2002), Bd. I 2, § 156, Abschnitt I 1. Dabei bestreiten einige Autoren auch, dass im Falle des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge von einem Rechtsetzungsprozess gesprochen werden könne, siehe z. B. *McNair*, *The Law of Treaties* (1961), 217; *Jennings/Watts*, *Oppenheim's International Law* (1992), Bd. I, § 583; siehe auch die Diskussion bei *Holloway*, *Modern Trends in Treaty Law* (1967), 588ff darüber, ob Verträge formale Rechtsquellen sind.

<sup>2</sup> Zum Begriff des dezentralisierten Rechtssystems auf Grund eines fehlenden Gesetzgebers siehe *Pawwelyn*, *The Role of Public International Law in the WTO: How Far Can We Go?*, 95 *AJIL* (2001), 535.

vertikal-hierarchisch ausgerichtet ist.<sup>3</sup> Folglich fehlt auch eine einheitliche Instanz, die Normen bei oder nach ihrer Entstehung auf ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Normenkatalog überprüft.

Im Vordergrund der Erörterung völkerrechtlicher Normenkollisionen stehen in der vorliegenden Arbeit solche, die aus der parallelen Geltung verschiedener, sich widersprechender völkerrechtlicher Verträge entstehen.<sup>4</sup> Die besondere Bedeutung von Vertragskonflikten im Völkerrecht resultiert daraus, dass Staaten den völkerrechtlichen Vertrag nicht mehr länger als zentrales Mittel der Regelung ausschließlich bilateraler Beziehungen ansehen, sondern ihn vielmehr auch als quasi-legislatives Element der Regelung von globalen Gemeinschaftsaufgaben verstehen. Aus diesem Grund hat die Anzahl multilateraler völkerrechtlicher Verträge ebenso zugenommen wie die Vielfältigkeit der geregelten Themenbereiche und die Überschneidungen entsprechender völkerrechtlicher Regelungen.<sup>5</sup>

Das Fehlen einer zentralen Institution, die Kontrolle im Sinne einer Lenkungs- und Koordinierungsfunktion über die Verhandlungen von Verträgen ausübt, kann dazu führen, dass Staaten auf den jeweiligen diplomatischen Konferenzen ähnliche oder jedenfalls verwandte Themen unterschiedlich regeln. Daraus resultieren mögliche Überschneidungen und Konflikte der neuen Abkommen mit bereits existierenden

---

<sup>3</sup> *Schermers/Blokker*, International Institutional Law (1995), §1884 und 1898ff gehen von langfristigen Zentralisierungstendenzen und zunehmend vertikalen Strukturen des Völkerrechts aus.

<sup>4</sup> Der Problematik der Konkurrenzen von völkergewohnheitsrechtlichen Normen und Regelungen völkerrechtlicher Verträge kann diese Arbeit aus Gründen des Umfangs nicht nachgehen. Siehe dazu aber z. B. *Akehurst*, The Hierarchy of the Sources of International Law, 47 BYIL (1974-1975), 273; *McNair* (oben Fn. 1), 214ff; *Wolfke*, Treaties and Custom: Aspects of Interrelation, in: *Klabbers/Lefeber*, Essays on the Law of Treaties (1998), 31ff.

<sup>5</sup> Die englischsprachige Literatur belegt das Phänomen der konkurrierenden und kollidierenden Verträge und seine weiteren Begleiterscheinungen teilweise mit dem Ausdruck *treaty congestion*, d. h. wörtlich genommen einem „Stau“ im durch Verträge geregelten Völkerrecht; siehe beispielsweise *Lukitsch Hicks*, Treaty Congestion in International Environmental Law: The Need for Greater International Coordination, 32 Univ. Richmond L. Rev. (1999), 1643ff; Verwendung des Begriffes auch bei *Brown Weiss*, The Changing Structure of International Law, in: *Prieur/Lambrechts*, Les Hommes et l'Environnement (1998), 12.

Verträgen.<sup>6</sup> Angesichts der Vielzahl verschiedener Institutionen, die völkerrechtliche Instrumente initiieren, verwalten, überwachen und weiterentwickeln, ist tatsächlich eine große Anzahl parallel existierender Verträge und nicht bindender weicher Rechtsstandards entstanden.<sup>7</sup>

Um das Ziel einer in sich stimmigen Rechtsordnung zu erreichen, bedienen sich sowohl das nationale Recht als auch das Völkerrecht bestimmter Mechanismen der Konfliktlösung.<sup>8</sup> Zunächst vom nationalen Recht ausgehend lassen sich dabei im Grundsatz drei verschiedene allgemeine Techniken der Konfliktlösung unterscheiden.<sup>9</sup> Die erste Technik bezieht sich auf den Rang einer Norm und bestimmt, dass die höherrangige die nachrangige verdrängt (*lex superior derogat legi inferiori*). Eine weitere Möglichkeit der Konfliktlösung nimmt Zuflucht zu einem zeitlichen Element der kollidierenden Normen und bestimmt, dass die zeitlich spätere Norm der zeitlich früheren vorgeht (*lex posterior derogat legi priori*). Die dritte Technik bezieht sich auf den Vorrang der spezielleren Norm vor der allgemeinen (*lex specialis derogat legi generali*). Auch wenn diese Techniken im Ansatz den Regelungen der Lösung von Vertragskonflikten im Völkerrecht zu Grunde liegen und diese beeinflussen, ist das Völkerrecht durch seine grundlegend andere Struktur nicht mit nationalen Rechtsordnungen vergleichbar. Die strukturelle und inhaltliche Andersartigkeit des Völkerrechts wirkt sich auch

---

<sup>6</sup> Zwar sollte man meinen, dass die Staatenvertreter das auf Grund völkerrechtlicher Verträge in ihrem Staat geltende Recht kennen und dadurch in der Lage sind, in den Verhandlungen neuer Abkommen Normenkonflikte zu verhindern, tatsächlich aber kann eine solche umfassende Kenntnis der von bestimmten Ministerien entsandten Delegierten nicht vorausgesetzt werden. Das resultiert auch daraus, dass für die verschiedenen zu regelnden Facetten eines Oberthemas, z. B. des Umweltrechts im weiteren Sinne, Kompetenzen verschiedener Ministerien festgelegt sind, die zwar ihr jeweiliges Fachgebiet beherrschen, Überschneidungen zu verwandten Gebieten jedoch nicht notwendigerweise erkennen.

<sup>7</sup> Zu Abweichungen und Widersprüchen verschiedener Standards im Bereich der Verhinderung der internationalen Umweltverschmutzung siehe die Beispiele bei Haas, *Global Environmental Governance*, in: *Commission on Global Governance, Issues in Global Governance* (1995), 357.

<sup>8</sup> Im Zusammenhang dieser Arbeit bezieht sich der Begriff der Konfliktlösung nicht auf die Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten, sondern meint durchweg Mechanismen zur Lösung völkerrechtlicher Normenkonflikte.

<sup>9</sup> Siehe dazu auch Akehurst (oben Fn. 4), 273.

auf die Lösung völkervertraglicher Konflikte und auf die Koordinierung<sup>10</sup> völkerrechtlicher Verträge aus.

Je weiter sich völkerrechtliche Verträge durch ihre Regelungsinhalte und ihre Organisationsform vom traditionellen Bild des völkerrechtlichen Vertrages als Dauerschuldverhältnis fortbewegt haben, desto stärker ist die Lösung von Konflikten zwischen solchen Verträgen von einer Änderung und Weiterentwicklung betroffen. Der völkerrechtliche Vertrag hat insbesondere auch im Bereich des Umweltvölkerrechts, das dieser Arbeit als Referenzgebiet für die Erörterung von Konkurrenzen und Konflikten zwischen Abkommen dient, einen inhaltlichen und organisatorischen Wandel durchlaufen, der möglicherweise eine Anpassung bzw. eine Neubestimmung der Konfliktlösungsmechanismen erfordert.

Abgesehen von konkreten Beispielen für Vertragskonkurrenzen und -konflikte und für eine daraus resultierende Überbelastung des Völkerrechts mit unkoordinierten Verträgen lässt sich ganz generell die Frage aufwerfen, ob völkerrechtliche Verträge geeignet sind, nicht nur die bilateralen Rechtsbeziehungen von Staaten zu regeln, sondern darüber hinaus eine schlüssige Völkerrechtsordnung zu globalen Fragen zu begründen.<sup>11</sup> Zweifelsohne ist der völkerrechtliche Vertrag die Basis, auf der auch heutige zunehmend komplexe regulative Systeme, sei es in Form von internationalen Organisationen, sei es in Form der umfassenden und quasi-universalen Regelung von Gemeinschaftsaufgaben, aufbauen.<sup>12</sup> Als solches ist der völkerrechtliche Vertrag das wichtigste le-

---

<sup>10</sup> Um Missverständnisse im Hinblick auf die europarechtliche Verwendung des Begriffs der Harmonisierung zu vermeiden, verwendet diese Arbeit im Folgenden primär den Begriff der Koordinierung von Verträgen. Beide Begriffe, der der Koordinierung wie auch, sofern verwendet, der der Harmonisierung von Verträgen, beziehen sich auf die Abstimmung von Vertragsinhalten zur Vermeidung oder Auflösung von Widersprüchen.

<sup>11</sup> *Schermers*, *International Organizations and the Law of Treaties*, 41 GYIL (1999), 65 bezeichnet völkerrechtliche Verträge beispielsweise als zu langsam, zu inflexibel und nicht allgemein bindend und plädiert daher für die Entwicklung universaler supranationaler völkerrechtlicher Regelungen. Die umweltvölkerrechtliche Literatur warnt ebenfalls vor einem allzu einseitigen Vertrauen auf den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zur Lösung grenzüberschreitender und globaler Umweltprobleme, siehe z. B. *Beyerlin*, *Grenzüberschreitender Umweltschutz und allgemeines Völkerrecht*, in: *Hailbronner/Ress/Stein*, *Staat und Völkerrechtsordnung – Festschrift für Karl Doehring* (1989), 38.

<sup>12</sup> *Chayes/Handler Chayes*, *The New Sovereignty* (1995), 2.

gislative Element internationaler Beziehungen. Fraglich ist insofern nicht die Bedeutung des Vertrages als normative Grundlage zwischenstaatlicher Regelungen, sondern die Geeignetheit zur effizienten Bewältigung dieser Aufgabe.

Zweifel an der Tauglichkeit von Verträgen zur Lösung internationaler Problemfelder sind keine neue Erkenntnis im Völkerrecht. Bereits in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts bestand Skepsis hinsichtlich der Geeignetheit des völkerrechtlichen Vertrages zur Lösung konventioneller staatenübergreifender Fragen. *Eagleton* äußerte 1948, dass der völkerrechtliche Vertrag nicht dafür ausgelegt sei, als primäres Instrument die (damalige) Last der internationalen Rechtsetzung zu tragen und dass Staaten dieses Instrument, um dem gesteigerten Regelungsbedürfnis Rechnung zu tragen, erheblich dehnen müssen.<sup>13</sup> *McNair* bezeichnete den völkerrechtlichen Vertrag sogar schon 1930 als ein „traurig überstrapaziertes“ Instrument.<sup>14</sup>

In weitaus stärkerem Maße müssen Zweifel an der Tauglichkeit des völkerrechtlichen Vertrages zur alleinigen normativen Regelung internationaler Problemfelder in heutiger Zeit bestehen. Der Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass sich viele Themengebiete, die heute Gegenstand völkerrechtlicher Verträge sind, durch besondere Komplexität der technischen Zusammenhänge sowie der spezifischen politischen Hintergründe auszeichnen. Das gilt für das Referenzgebiet dieser Arbeit, das Umweltvölkerrecht, ebenso wie für andere völkerrechtliche Themen.

Die Stimmen in der älteren Literatur, die im völkerrechtlichen Vertrag nicht nur das wichtigste, sondern offensichtlich auch ein geeignetes Instrument eines universalen Rechtsetzungsprozesses sahen, haben die Konsequenzen einer rapiden quantitativen und inhaltlichen Entwicklung des vertraglich geregelten Völkerrechts nicht vorhersehen können. *Jenks* beispielsweise hoffte, durch den Abschluss zahlreicher bi- und multilateraler Verträge, ein universales (und vermutlich auch kohärentes) System rechtsetzender Verträge zu erreichen.<sup>15</sup> Heute haben sich die Anknüpfungspunkte für Konflikte zwischen Verträgen durch die Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Vertrages als Regelungsinstrument so verändert, dass sich dadurch verschiedene mögliche Kon-

---

<sup>13</sup> *Eagleton*, *International Government* (1948), 188.

<sup>14</sup> "(...) the only and sadly overworked instrument with which international society is equipped...", *McNair*, *The Functions and Differing Legal Character of Treaties*, 11 *BYIL* (1930), 101.

<sup>15</sup> *Jenks*, *The Common Law of Mankind* (1958), 92f.

fliktkategorien ergeben, die einem widerspruchsfreien völkerrechtlichen Normensystem entgegenstehen.

Bei der Erörterung der im Zusammenhang mit Vertragskonkurrenzen, Vertragskonflikten und deren Lösung aufgeworfenen Fragen nimmt diese Arbeit im Referenzgebiet insbesondere das Übereinkommen über die biologische Vielfalt als Ausgangspunkt, um zu verdeutlichen, welche Tragweite Vertragskonkurrenzen haben können.<sup>16</sup> Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt bietet durch seinen in verschiedener Hinsicht sehr weit gehenden Schutzzumfang und die Regelung damit zusammenhängender Politikbereiche besonders vielfältige Berührungspunkte zu Themen, deren Regelung (auch) Gegenstand anderer Abkommen ist. Dazu gehören nicht nur die weiteren Abkommen zum Artenschutz, sondern unter anderem die Bereiche des Klimaschutzes, des Schutzes vor Wüstenbildung wie auch des Seerechts. Diese Arbeit stellt in ihrem zweiten Teil, dem Referenzgebiet, das Verhältnis dieser verschiedenen Abkommen zueinander als einen besonders deutlichen Ausdruck einer Überbelastung des umweltbezogenen Völkerrechts dar. Diese Beispiele belegen die Notwendigkeit der Koordinierung völkerrechtlicher Verträge mit dem Ziel, zu einer widerspruchsfreien Völkerrechtsordnung beizutragen, und bilden als Referenzen den Hintergrund, vor dem der dritte, analytische Teil dieser Arbeit Koordinierungsmöglichkeiten erörtert.

## **B) Konflikte zwischen völkerrechtlichen Verträgen**

Das Problem der Konflikte zwischen völkerrechtlichen Verträgen wurde bereits zu einem frühen Zeitpunkt als ein solches erkannt. In den Schriften von *Grotius*, *Pufendorf* und *Vattel* wurde das Thema in einiger Detailliertheit diskutiert.<sup>17</sup> Auch Bestimmungen über die Gültigkeit und Anwendbarkeit von solchen Verträgen, die entweder mit Gesetzen oder aber den guten Sitten nicht im Einklang stehen, haben eine lange Tradition. Diese Frage betrifft ebenfalls die Frage der Anwendbarkeit und im weiteren Sinne auch der Verdrängung von Verträgen, wenn-

---

<sup>16</sup> Zu möglichen Konkurrenzen und Konflikten im Bereich der Kodifikationen von Menschenrechten siehe *Dahm* (oben Fn. 1), § 156, Abschnitt III.

<sup>17</sup> Nachweise bei *Jenks*, *The Conflict of Law Making Treaties* 30 BYIL (1953), 405.

gleich z. B. im Falle von Verstößen gegen die guten Sitten nicht notwendigerweise durch andere Verträge.

Bei der Betrachtung von Konflikten und Konkurrenzen zwischen Verträgen stellt sich im traditionellen Völkervertragsrecht primär die Frage, welcher von zwei divergierenden Verträgen in Bezug auf die betroffenen Vertragsparteien die vorrangige Anwendung zu Lasten des anderen Abkommens genießt. Die neuere Literatur misst dieser völkerrechtlichen Frage, jedenfalls in Relation zu anderen vertragsrechtlichen Themen, nicht immer die Bedeutung zu, die dieser Problematik auf Grund ihrer dogmatischen und faktischen Relevanz zukommen müsste.<sup>18</sup>

*Sinclair* bezeichnet im Hinblick auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge<sup>19</sup> (Wiener Vertragsrechtskonvention – WVK<sup>20</sup>) das Verhältnis von aufeinander folgenden völkerrechtlichen Verträgen über denselben Gegenstand als einen besonders „obskuren“ Aspekt des Völkervertragsrechts.<sup>21</sup> Sehr viel stärker treten Defizite der Konfliktlösungsmechanismen zu Tage, wenn man die heutige Dynamik völkerrechtlicher Verträge und die Notwendigkeit eines Ausgleichs mehrerer multilateraler Verträge zur Schaffung eines kohärenten völkerrechtlichen Normensystems in die Betrachtung einbezieht. Hier stellt sich auch die Frage, ob das Völkervertragsrecht auf Grund seiner spezifischen Aufgabenstellung für eine Koordinierungsfunktion und die Herstellung eines stimmigen Regelungssystems überhaupt geeignet sein kann. Tatsächliche Grundlage der Entstehung von Konflikten ist aber

---

<sup>18</sup> Vgl. zur Literatur aus den letzten Jahren aber umfassend *Wilting*, Vertragskonkurrenzen im Völkerrecht (1996); *Mus*, Conflicts Between Treaties in International Law, 45 NILR (1998), 208ff; *Dahm* (oben Fn. 1), § 156, sowie *Pauwelyn*, Conflicts of Norms in Public International Law (2003) und *Sadat-Akhavi*, Methods of Resolving Conflicts between Treaties (2004). Zur Literatur aus den letzten dreißig Jahren siehe z. B. *Zuleeg*, Vertragskonkurrenz im Völkerrecht – Teil I: Verträge zwischen souveränen Staaten, 20 GYIL (1977) 246ff.

<sup>19</sup> BGBl. II (1985), 926ff.

<sup>20</sup> Diese Arbeit verwendet im Folgenden die deutschen Abkürzungen für völkerrechtliche Verträge nur in den Fällen, in denen eine solche im deutschen Schrifttum allgemein gebräuchlich ist. Das ist insbesondere der Fall im Hinblick auf die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) und das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ). Ansonsten verwendet die Arbeit die im internationalen Rechtsverkehr üblichen englischen Akronyme für völkerrechtliche Übereinkommen sowie für internationale Organisationen.

<sup>21</sup> *Sinclair*, The Vienna Convention on the Law of Treaties (1984), 93.

nicht so sehr ein lückenhaftes Völkervertragsrecht als vielmehr die Verhandlungspraxis und eine fehlende oder jedenfalls unzureichende Kompetenzabstimmung zwischen verschiedenen nationalen und internationalen Entscheidungsträgern.

Inhaltliche Überschneidungen von Normen können entweder als mehr oder minder übereinstimmende Mehrfachregelung eines Sachverhalts oder als Konflikt in Erscheinung treten. Die Identifizierung von Konflikten und die Entwicklung von dynamischen Lösungsansätzen sind Themen, die für die Bildung eines möglichst kohärenten völkerrechtlichen Regulationssystems von grundlegender Bedeutung sind.

### *I. Die Kategorisierung völkerrechtlicher Vertragskonflikte*

Konflikte können grundsätzlich zwischen Instrumenten unterschiedlicher Rechtsnatur, unterschiedlicher geografischer Reichweite, zwischen Verträgen, die ein Problem aus verschiedenen Blickwinkeln und mit unterschiedlicher Zielsetzung betrachten, zwischen originären und geänderten Verträgen und zwischen Abkommen, die zwar im Prinzip die gleiche Materie regeln wollen, aber unterschiedliche Parteien haben, entstehen.<sup>22</sup> Typischerweise geht man davon aus, dass sich Konfliktpotenziale in der Kollision bestimmter Verpflichtungen in völkerrechtlichen Verträgen realisieren. Allerdings können Konflikte nicht erst in völkervertraglichen Einzelregelungen zu Tage treten, sondern auch bereits auf einer dieser Ebene übergeordneten Stufe, z. B. dem Ansatz oder Konzept eines Vertrages, angelegt sein. Ebenso muss sich ein Konfliktpotenzial nicht bereits unmittelbar in der vertraglichen Regelung dokumentieren, sondern kann sich auch in einem nächsten Schritt, der Implementierung des Abkommens und der Durchführung seiner Verpflichtungen, verwirklichen.

Nach einem traditionellen Verständnis von Vertragskonflikten besteht ein Konflikt zwischen völkerrechtlichen Verträgen dann, wenn ein Staat einen Vertrag schließt, der ihm eine völkerrechtliche Verpflichtung auferlegt, deren Durchführung nicht vereinbar mit der Durchführung einer Verpflichtung ist, die der Vertragsstaat einem dritten Staat gegenüber schuldet.<sup>23</sup> Dieses auf die jeweiligen Verpflichtungen der einzelnen Staaten bezogene Verständnis von Vertragskonflikten berücksichtigt nicht,

---

<sup>22</sup> Vgl. *Jenks* (oben Fn. 17), 418.

<sup>23</sup> *Binder*, *Treaty Conflict and Political Contradiction* (1988), 7.